

II-7153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/8-Par1/89

Wien, 15. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

32401AB

Parlament
1017 Wien

1989-04-21

zu 3281J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3281/J-NR/89, betreffend ungesetzliche Zuweisung einer Lehrkraft an der zweisprachigen Volksschule St. Michael/Smihel, die die Abgeordneten Smolle und Genossen am 22. Feber 1989 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Die Volksschule St. Michael führt im laufenden Schuljahr 1988/89 fünf Klassen, von denen in vier Klassen Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind. Es stehen dafür drei Lehrer mit Lehramtsprüfung für Slowenisch zur Verfügung (in der vierten Klasse wird für die dafür angemeldeten Schüler Slowenisch nach dem Minderheitenschulgesetz nur als Sprachunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden unterrichtet).

Die Neuordnung des Minderheitenschulgesetzes ist im Schuljahr 1988/89 aufbauend in Kraft getreten und wirkt sich an der Volksschule St. Michael daher erst bis zur zweiten Schulstufe aus.

Auf Grund dieser Neuerung wurde die zweite Klasse geteilt und es wurde der Schule eine Lehrkraft zugewiesen, die mit vierzehn Stunden als Zweitlehrer in den ersten Klassen (erste Schulstufe) eingesetzt wurde.

- 2 -

Diese Lehrkraft besucht seit Juli 1980 einen Slowenischsprachkurs.

Die dritte Klasse (dritte Schulstufe) unterrichtet der Schulleiter. Die Klasse hat 21 Schüler, von denen sechs zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind. Der Leiter hat eine fiktive Lehrverpflichtung von 14 Wochenstunden und es wurden ursprünglich sieben Stunden aus dieser Klasse als Leiterreststunden an den der Schule zugeteilten Zweitlehrer mit Slowenischkurs abgegeben und zwar die Gegenstände Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (technisch) und Leibesübung. Musikerziehung wurde als Leiterreststunden einem Lehrer der Schule mit Slowenischprüfung zugeteilt.

Ab Februar wurde unter Mitwirkung der Schulaufsicht eine Änderung durchgeführt. Der Schulleiter unterrichtet in seiner Klasse nun 18 Stunden. Die Leiterreststunden aus Musikerziehung und Werkerziehung werden von Lehrern mit Lehrbefähigung für Slowenisch unterrichtet. Drei Wochenstunden Leibesübungen werden nach wie vor von der Lehrkraft mit Slowenischkurs gehalten.

Nach Auffassung des Landesschulrates für Kärnten kam es weder durch die erste Stundenaufteilung noch durch die zweite Lösung in der dritten Klasse der Volksschule St. Michael zu einer Verkürzung des zweisprachigen Unterrichtes.

Infolge von Leiterreststundenzuteilungen gibt es sicher gleichgelagerte Fälle, in denen Gegenstände wie Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Leibesübung auch Lehrern ohne Lehrbefähigung zugeteilt wurden, doch besuchen alle diese Lehrer die vom Pädagogischen Institut angebotenen Slowenischkurse. Musikerziehung wird in zweisprachigen Klassen grundsätzlich als Leiterreststunde nur an Lehrer mit Lehrbefähigung für Slowenisch vergeben.

- 3 -

Jedem zweisprachigen Kind wird damit ein dem Wortlaut des Gesetzes entsprechender Unterricht erteilt.

ad 3)

Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten regelt, daß für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler der gesamte Unterricht auf der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen ist.

Für diese besondere Art der Unterrichtsgestaltung werden die Lehrer an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Klagenfurt ausgebildet und erwerben dort die entsprechenden Qualifikationen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Ausbildung den Erwartungen der Volksgruppe entspricht, zumal sie von deren Vertretern gestaltet wird.

ad 4)

Den Verantwortlichen für die "Neuordnung des Minderheitenschulwesens in Kärnten" ist es gelungen, daß alle in Dienst gestellten Zweitlehrer den zum freiwilligen Besuch angebotenen Slowenischsprachkurs (I. Teil) besucht haben. Seit Beginn des Schuljahres 1989/90 werden außerdem, verteilt über den gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes, sechs Slowenisch-Sprachkurse für Anfänger bzw. Fortgeschrittene angeboten. Diese Sprachkurse werden von insgesamt 83 Lehrern besucht.

Aus Rückmeldungen von Zweitlehrern ist ferner bekannt, daß durch die Kooperation mit dem zweisprachigen Klassenlehrer, aber auch durch die Arbeit mit zweisprachigen Schülern zahlreiche Übungs- und Anwendungsanlässe für die slowenische Sprache gegeben sind, die ebenfalls zu einer Steigerung der sprachlichen Kompetenz der Zweitlehrer im Slowenischen führen.